



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 17.09.2026, Zl. 900-2/2026-2, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) *Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€	3.383.900,00
Aufwendungen:	€	3.218.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	32.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	198.300,00
--	---	------------

(2) *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Einzahlungen:	€	3.108.500,00
Auszahlungen:	€	3.278.000,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	– 169.500,00
---	---	--------------



§ 3 **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht die Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 461.000,00
(vierhunderteinundsechzigtausend Euro)

§ 5 **Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 18. September 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl

